

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 02/2024

## 1. Vereinbarte Bedingungen

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Die nachstehenden Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt.
- 1.2. Abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich und endgültig, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert haben.
- 1.3. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

## 2. Auftragsannahme

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend.
- 2.2. Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung.

## 3. Werkzeugbau

- 3.1. Die Werkzeuge werden je nach Vertragsvereinbarung bei unseren Partnerunternehmen in Europa oder Asien gefertigt.
- 3.2. Werkzeuge deren Produktion und Verbleib in Asien angeboten wird, sind nicht für den Export ausgelegt. Unsere im Angebot angegebene Gewährleistung hinsichtlich der Lebensdauer sowie Schusszahl bezieht sich immer auf den dortigen Verbleib.
- 3.3. Die Werkzeugtrennung und die Anspritzung des Bauteils wird von uns ausgelegt. Falls eine andere Anspritzung gefordert wird, kann diese zu Mehrkosten führen, was gesondert berechnet wird. Bauteilgeometrie bedingter Verzug kann entstehen und wird nicht korrigiert. Eventuell notwendige Änderungen an den Bauteilen z.B. zur kunststoffgerechten Entformung behalten wir uns vor.
- 3.4. Nach Fertigstellung der Werkzeuge erhält der Besteller Ausfallmuster zur Prüfung. Erst nach schriftlicher Freigabe dieser Ausfallmuster wird mit der Serienfertigung begonnen.

## 4. Produktion / Fertigung

- 4.1. Gefertigt wird je nach Vertragsvereinbarung bei unseren Partnern in Europa oder Asien.
- 4.2. Die Lagerung von Spritzgusswerkzeugen ist kostenfrei, solange Teile bestellt werden. Wenn länger als 2 Jahren keine Teile mehr abgerufen werden, fallen monatliche Lagerkosten an. Die Berechnung erfolgt jährlich. Wenn die Werkzeuge nicht mehr benötigt werden, bitten wir Sie uns dies mitzuteilen und für eine Verschrottung oder Abholung freizugeben.
- 4.3. Die Lebensdauer einer Spritzguss- bzw. Druckgussform ist unabhängig von der Schusszahl auf 10 Jahre beschränkt.
- 4.4. Werden durch den Besteller Werkzeuge gestellt, können von uns keine Beanstandungen an den damit hergestellten Teilen anerkannt werden, soweit diese Beanstandungen auf die Beschaffenheit der Werkzeuge zurückzuführen sind.

## 5. Lieferung, Versandkosten, Gefahrenübergang

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab der Betriebsstätte unseres Vertragspartners in Asien / Europa.
- 5.2. Falls nicht anders vereinbart, lauten die Versand- und Versicherungskosten „ab Werk“ (Ex Works – EXW).
- 5.3. Falls vertraglich gewünscht, so können wir über Versandweg und Transportmittel nach verkehrsmäßiger Sorgfalt entscheiden. Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Bestellers. Bei Anlieferungen hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich abgeladen werden kann. Die Berechnung von Wartestunden und Rückfrachten bleibt uns vorbehalten.
- 5.4. Ist die Ware abhol- und versandbereit, sind wir berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Wird die Ware innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, sind wir befugt, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern und zu berechnen. Schadensersatz und sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.5. Nimmt der Besteller eine verbindlich in Auftrag gegebene Menge nicht ab, (z.B. Abnahme lediglich einer Teilmenge zur ursprünglich vereinbarten Menge) so sind wir berechtigt, die initial in Auftrag gegebene Menge zu berechnen.
- 5.6. Angemessene Teillieferungen sind nach Absprache zulässig, der damit verbundene Aufwand wird ggf. gesondert verrechnet.
- 5.7. Wir behalten uns nach Rücksprache vor, Lieferungen vorzuziehen um Produktions- bzw. Lieferressourcen zu bündeln.
- 5.8. Wir behalten uns vor, die Lieferungen in einem quantitativen Rahmen von bis zu 10% über oder unter der bestellten Menge vorzunehmen.
- 5.9. Unsere Lieferpflicht gilt als in vollem Umfang erfüllt und die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald bei Abholaufträgen dem Besteller die Abholbereitschaft mitgeteilt wurde und dieser sich im Verzug befindet. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres Lieferwerks oder Lagers oder sonstigen Versandstelle auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von uns frachtfrei geliefert wird. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers.
- 5.10. Bei beanstandungsfreier Übernahme der Sendung durch den Frachtführer kommt eine Haftung unsererseits für Verpackung oder Verladung nicht in Betracht.
- 5.11. Frachtzeiten: Wir sind nicht verantwortlich für längere Frachtzeiten, die durch Verzögerungen jeglicher Art ab Abholung der Ware entstehen. Wir weisen darauf hin, dass wir für Mehrkosten, die direkt oder indirekt aus der Verbreitung des Coronavirus oder sonstiges resultieren, keine Haftung übernehmen. Dieser Hinweis betrifft beispielsweise Standgelder (Demurrage/Detention), Lagergelder und Wartezeiten, die durch Störungen/Verzögerungen in der logistischen Kette verursacht werden, sowie Kosten/Regress, die entstehen könnten, wenn bei uns und/oder bei Unternehmen, mit denen wir logistisch verbunden sind (Terminals, Depots, Transportunternehmen usw.), eine Einschränkung oder ein Verlust der Handlungs- bzw. Leistungsfähigkeit, z.B. aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen, Quarantänemaßnahmen, behördlichen Anordnungen o.ä., eintritt.

## 6. Einpress- und Einbauteile

- 6.1. Sofern etwas anderes nicht vereinbart ist, sind erforderliche Einpress- und Einbauteile vom Besteller kostenlos anzuliefern. Ein Überschuss von 10% in Bezug auf die Bestellmenge ist zur Deckung des Fabrikationsausschusses zur Verfügung zu stellen.

## 7. Lieferfristen, Lieferhindernisse

- 7.1. Von uns angegebene Lieferfristen oder Termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der

Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein.

- 7.2. Der Käufer kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.
- 7.3. Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugsintritts Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert hatten oder das Interesse des Bestellers nachweislich aufgrund des Verzugsintritts entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.4. Schäden aus Produktionsausfall, Stillstandskosten, entgangener Gewinn oder Dritten gegenüberversprochene Vertragsstrafen welcher durch die verspätete Lieferung beim Besteller oder dessen Kunden entstanden sind oder verwirkt wurden, werden nur dann ersetzt, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart war und der Besteller bei Vereinbarung des Termins auf die konkret bei Terminüberschreitung drohenden Schäden und Kosten schriftlich hingewiesen hat.
- 7.5. Jede Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und nach Zahlungseingang, soweit Zahlungsfälligkeit sogleich mit Auftragserteilung vereinbart wurde. Hat der Besteller Zubehörmaterial oder Einpressteile zu stellen, beginnt die Lieferfrist nicht vor deren vollständigem Eingang.
- 7.6. Wird die Herstellung oder Auslieferung aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungs- und Sekundäransprüche des Bestellers während des Zeitraumes sind ausgeschlossen.
- 7.7. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung entfällt unsere Lieferverpflichtung.
- 7.8. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen bei Terminvereinbarung unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen etc., z.B. Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Fahrverbote.
- 7.9. Dauern diese Umstände mehr als 3 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 7.10. Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.

## 8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 8.2. Falls nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in EURO ausschließlich Verpackung, Mehrwertsteuer, Versand- und Versicherungskosten ab Werk (EXW) und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sie gelten auch nur für die aufgeführten Leistungen, Sonderleistungen werden gesondert vergütet.
- 8.3. Werkzeuge / Teile aus Asien werden in US-Dollar kalkuliert und mit dem tagesaktuellen Wechselkurs der Angebotserstellung berechnet. Weicht bei Bestellung der Wechselkurs mehr als  $\pm 3\%$  ab, behalten wir uns vor, den tagesaktuellen Kurs zu verwenden.
- 8.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Festpreise), ist beiden Vertragspartnern eine Preisänderung vorbehalten, wenn zwischen Preisvereinbarung und Durchführung des Auftrages sich Rohstoffpreise, Energiekosten, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern, und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.
- 8.5. Werkzeugkosten sind, falls nichts anderes vereinbart wurde zu 1/3 bei Bestellung, zu 1/3 bei Erstmusterung und zu 1/3 bei Lieferung netto und ohne Abzug fällig. Im Übrigen sind Lieferungen und Leistungen bei Rechnungserhalt netto und ohne Abzug fällig. Zahlungen sind, wenn nicht anders angegeben, unmittelbar an uns zu leisten.
- 8.6. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, sind wir berechtigt unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Besteller die Zahlung einer Einzelrechnung zweimal erfolglos angemahnt wurde.
- 8.7. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird.

## 9. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 9.1. Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn Muster übersandt waren, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind. Ein Transportschaden oder die Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort zu rügen.

## 10. Garantien, Mängelansprüche

- 10.1. Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden. Angaben über Eigenschaften unserer Erzeugnisse, ihrer Verarbeitung und Anwendung, über

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 02/2024

- besondere Maßgenauigkeit, sowie über die Einhaltung von DIN-Vorschriften werden nur dann Beschaffenheitsgarantie, wenn sie im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurden.
- 10.2. **Mängelansprüche** sind ausgeschlossen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht u.ä. wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen.
- 10.3. Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz. Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren. Die weitergehenden Ansprüche des Bestellers setzen voraus, dass wir uns mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher Mängel in Verzug befinden und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Bestellers zugegangen ist, welche weitere Leistungen ausdrücklich zurückweist. Anstatt zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann der Besteller in diesen Fällen die Kosten einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teils der Lieferung nicht überschreitet.
- 11. Haftung**
- 11.1. Zwingende Bestimmungen der Produkthaftung bleiben unberührt.
- 11.2. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 11.3. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 11.4. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.5. Reine Vermögensschäden, insbesondere Betriebsunterbrechungs- und Stillstandschäden werden nicht ersetzt.
- 11.6. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für unsere Stellvertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Verrichtungsgehilfen.
- 12. Eigentumsvorbehalt**
- 12.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10% übersteigt:
- 12.2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Wird die Ware zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.3. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 12.4. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Der Besteller ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu versichern, pfleglich zu behandeln und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 12.5. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf aus Lieferungen und Leistungen oder einem sonstigen Rechtsgrund (Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 12.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 12.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - im Besonderen bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Bestellers. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.
- 12.8. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Urkunden zur Verfügung zu stellen.
- 12.9. Wir sind berechtigt, Werte des Bestellers, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.
- 13. Schutzrechte**
- 13.1. Sofern wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, zu liefern haben, steht der Besteller uns gegenüber dafür ein, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.2. Sofern uns von dritter Seite aufgrund von Schutzrechten die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers anzufertigen sind, untersagt wird, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung einzustellen und von der Lieferung Abstand zu nehmen; die uns durch die Ausführung des Auftrages bereits entstandenen Kosten sind uns vom Besteller zu ersetzen.
- 13.3. In jedem Fall verpflichtet sich der Besteller, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und uns für Schäden, die uns aus der Verletzung oder der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte Dritter entstehen, vollen Ersatz zu leisten.
- 14. Datenverarbeitung**
- 14.1. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und behalten uns das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln.
- 15. Internationaler Rechtsverkehr**
- 15.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16. Ergänzende Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 16.1. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung bei Lieferungen ab Werk das jeweilige Herstellerwerk, bei Lieferungen ab Lager die jeweilige Lagerstelle. Erfüllungsort für die dem Besteller obliegenden Verpflichtungen ist D-83022 Rosenheim.
- 16.2. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, ist Traunstein Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich auch am Sitz des Bestellers vorzugehen.